

Geschäftsverteilungsplan
des Bundessozialgerichts
für das Jahr

2020

in der Fassung der

3. Änderung des Geschäftsverteilungsplans
des Bundessozialgerichts für das Jahr 2020

(Stand 1. September 2020)

Inhaltsübersicht

	<u>Randnummer</u>
<u>Teil A : Verteilung der Geschäfte auf die Senate</u>	1 - 46
Abschnitt I: Zuständigkeit der Senate für bestimmte Rechtsgebiete	1 - 14
Abschnitt II: Zuordnungsregelungen	15 - 32
1. Grundsätze	15 - 21
2. Zuordnung in Sonderfällen	22 - 26
a) Rückläufer	22
b) Vorbefassung	23
c) Streitigkeiten zwischen Bund, Ländern u.Ä.	24
d) Beschwerden nach § 17a Abs. 4 Satz 4 GVG	25
e) Abgabe-Anfragen	26
3. Register	27 - 30
4. Störungen des elektronischen Rechtsverkehrs	31
5. Anrufung des Präsidiums	32
Abschnitt III: Zuständigkeit bei Ersuchen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) sowie bei sonstigen Anfragen	33 - 41
Abschnitt IV: Zuständigkeit bei Ersuchen des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes	42 - 46
<u>Teil B: Besetzung der Senate mit Berufsrichterinnen und Berufsrichtern</u>	47 - 64
Abschnitt I: Besetzung des 1. bis 14. Senats	47 - 60
Abschnitt II: Vertretungsregelungen	61 - 62
1. Vertretung im Vorsitz	61
2. Vertretung durch Richterinnen und Richter eines anderen Senats	62
Abschnitt III: Besetzung des Großen Senats	63
Abschnitt IV: Gemeinsamer Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes	64
<u>Teil C: Besetzung der Senate mit ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern</u>	65 - 82
Abschnitt I: Besetzung des 1. bis 14. Senats	65 - 77
Abschnitt II: Besetzung des Großen Senats	78
Abschnitt III: Regelungen über die Heranziehung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter	79 - 81
Abschnitt IV: Verzeichnis der in oder in der Nähe von Kassel wohnenden ehrenamtlichen Richterinnen und Richter	82
<u>Anhang: Erläuterung der beim Bundessozialgericht verwandten Aktenzeichen</u>	83

Teil A: Verteilung der Geschäfte auf die Senate

Abschnitt I: Zuständigkeit der Senate für bestimmte Rechtsgebiete

1. Senat

1. Streitigkeiten aus dem Leistungsrecht der gesetzlichen Krankenversicherung, die hier und im Folgenden die knappschaftliche und die landwirtschaftliche Krankenversicherung mitumfasst, einschließlich der Wahlrechte der Mitglieder nach § 53 SGB V, soweit nicht der 3. Senat zuständig ist.
2. Streitigkeiten aus dem Leistungserbringerrecht der gesetzlichen Krankenversicherung, soweit Krankenhäuser, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen betroffen sind und nicht der 6. Senat zuständig ist.
3. Streitigkeiten aus dem Recht der gesetzlichen Krankenversicherung, soweit nicht der 3., 6. oder 12. Senat zuständig ist.
4. Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten aufgrund des Aufwendungsausgleichsgesetzes.
5. Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten aus dem Gesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen, Art. 5 des Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetzes (SFHÄndG) vom 21. August 1995; öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in den Angelegenheiten des Abschnitts 5 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes.
6. Entscheidungen betreffend ehrenamtliche Richter gemäß § 47 SGG, in den Fällen des § 21 SGG jedoch nicht bei Beschlüssen des Vorsitzenden des 1. Senats.
7. Streitigkeiten aus §§ 265 bis 273 SGB V (Finanz- und Risikostrukturausgleich) sowie aus §§ 65 bis 68 SGB XI (Ausgleichsfonds und Finanzausgleich).

Die Zuständigkeiten des 3. Senats für Streitigkeiten aus dem Künstlersozialversicherungsgesetz, des 10. Senats für die Alterssicherung der Landwirte und des 11. Senats für Beitragsstreitigkeiten nach § 175 Abs. 1 SGB III bleiben unberührt.

2. Senat

1. Streitigkeiten aus der gesetzlichen Unfallversicherung einschließlich der Unfallversicherung für den Bergbau.
2. Streitigkeiten aufgrund des Rechtsschutzes bei überlangen Gerichtsverfahren, die sich auf Verfahren des 9. oder des 10. Senats beziehen.

3. Senat

1. Streitigkeiten aus dem Recht der gesetzlichen Krankenversicherung, die hier und im Folgenden die knappschaftliche und die landwirtschaftliche Krankenversicherung mitumfasst, betreffend Hilfsmittel nach § 33 SGB V, häusliche Krankenpflege nach § 37 SGB V, Krankengeld nach §§ 44 bis 51 SGB V und Leistungen bei Schwerpflegebedürftigkeit nach §§ 53 bis 57 SGB V a.F..
2. Streitigkeiten aus dem Leistungserbringerrecht der gesetzlichen Krankenversicherung, soweit nicht der 1. Senat oder der 6. Senat zuständig ist.
3. Streitigkeiten aus dem Künstlersozialversicherungsgesetz.
4. Streitigkeiten aus dem SGB XI (einschließlich der knappschaftlichen Pflegeversicherung und der Pflegeversicherung der Landwirte), soweit nicht der 12. Senat zuständig ist.

4. Senat

Streitigkeiten in Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende mit den Endziffern 2, 4, 6, 8, 0 für Neuzugänge ab dem 1. Januar 2020 sowie aus dem Bestand des 14. Senats am 31. Dezember 2019 die in der Zeit vom 1. Mai bis 30. November 2019 eingegangenen Verfahren im

- Revisionsregister, die nicht vom BSG zugelassen worden sind,
- Beschwerderegister mit Ausnahme der Verfahren, die abweichend von der üblichen Vergabe aufgrund eines schon vor diesem Zeitraum anhängigen Verfahrens einem Berichterstatter aufgrund der Regelungen für Rückläufer und Vorbefassung persönlich zugeordnet wurden,

- im BH-Register mit Ausnahme der Verfahren, die abweichend von der üblichen Vergabe aufgrund eines schon vor diesem Zeitraum anhängigen Verfahrens einem Berichtersteller aufgrund der Regelungen für Rückläufer und Vorbefassung persönlich zugeordnet wurden.

5. Senat

1. Streitigkeiten aus der Rentenversicherung, einschließlich der knappschaftlichen Rentenversicherung, soweit nicht der 12. Senat zuständig ist, mit den Endziffern 1, 2, 6 und 8.
2. Streitigkeiten betreffend Versicherungspflicht, Versicherungsfreiheit, Beitragspflicht und Beitragsentrichtung in der gesetzlichen Rentenversicherung der in §§ 2 bis 4 SGB VI bestimmten Personenkreise.
3. Streitigkeiten betreffend die Versicherungsbefreiung, § 6 SGB VI.
4. Streitigkeiten betreffend die freiwillige Rentenversicherung, § 7 SGB VI.
5. Streitigkeiten betreffend die Zuschüsse der Deutschen Rentenversicherung zu den Aufwendungen freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder bei einem Krankenversicherungsunternehmen versicherten Rentenbezieher (§ 106 SGB VI).
6. Streitigkeiten aus § 28a SGB III.
7. Streitigkeiten betreffend die Erstattung im Rahmen der Nrn. 2. bis 4. zu Unrecht entrichteter Beiträge.
8. Streitigkeiten aufgrund der Rechtswegzuweisung in § 17 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (AAÜG), soweit es um Angelegenheiten der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme einschließlich der Überführung in die Rentenversicherung des Beitrittsgebiets oder um Angelegenheiten des Verfahrens zur Übermittlung der Überführungsdaten nach § 8 Abs. 1 bis 3 AAÜG geht.
9. Streitigkeiten aufgrund des § 5 des Zusatzversorgungssystem-Gleichstellungsgesetzes, § 3 Satz 1 des Gesetzes über einen Ausgleich für Dienstbeschädigungen im Beitrittsgebiet und § 6 des Versorgungsruhengesetzes, § 6 Abs. 4 Satz 1 des

Gesetzes über die Entschädigung für Opfer des Nationalsozialismus im Beitrittsgebiet und des Gesetzes über die Aufhebung der Versorgungsordnung des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit/Amtes für Nationale Sicherheit vom 29. Juni 1990 (GBl. DDR I S. 501).

10. Streitigkeiten aus dem Gesetz über einen Bergmannsversorgungsschein im Land Nordrhein-Westfalen.
11. Streitigkeiten in Angelegenheiten der Seemannskasse (§§ 137a ff SGB VI).
12. Entscheidungen betreffend ehrenamtliche Richter in den Fällen der §§ 21, 47 SGG bei Beschlüssen des Vorsitzenden des 1. Senats.
13. Entscheidungen über Erinnerungen gegen die Gebührenfeststellungen bzw. den Kostenansatz des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle gemäß § 189 Abs. 2 Satz 2 SGG sowie Entscheidungen über Erinnerungen gegen den Kostenansatz von Gerichtskosten gemäß § 197a SGG, § 66 Abs. 1 Satz 1 GKG. Entscheidungen über die Kostenprivilegierung nach § 183 i.V.m. § 197a SGG sowie Entscheidungen über die Höhe des Streitwerts bleiben dem jeweils für die Entscheidung in der Hauptsache zuständigen Senat vorbehalten.

6. Senat

Streitigkeiten aufgrund der Beziehungen zwischen Krankenkassen und Vertragsärzten, Psychotherapeuten und Vertragszahnärzten - unter Einschluss der Zahntechniker - sowie anderen an der vertrags(zahn)ärztlichen Versorgung teilnehmenden Einrichtungen einschließlich ihrer Vereinigungen und Verbände (Vertragsarztrecht).

7. Senat

Streitigkeiten in Angelegenheiten des Asylbewerberleistungsgesetzes.

8. Senat

Streitigkeiten in Angelegenheiten der Sozialhilfe einschließlich der Angelegenheiten nach Teil 2 des SGB IX.

9. Senat

1. Streitigkeiten aus dem sozialen Entschädigungsrecht, auch soweit das Bundessozialgericht im ersten und letzten Rechtszug zuständig ist.
2. Streitigkeiten aus dem Zivildienstgesetz.
3. Streitigkeiten aus § 4 Abs. 6 und § 59 Abs. 1 letzter Satz des Schwerbehindertengesetzes in der bis 30. Juni 2001 geltenden Fassung, aus § 69 und § 145 Abs. 1 letzter Satz des SGB IX in der bis 31. Dezember 2017 geltenden Fassung sowie aus § 152 und § 228 Abs. 5 Satz 4 des SGB IX in der ab 1. Januar 2018 geltenden Fassung, auch soweit das Bundessozialgericht im ersten und letzten Rechtszug zuständig ist.
4. Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten aus §§ 51 bis 54 des Bundesseuchengesetzes in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung sowie aus §§ 60 bis 63 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz).
5. Streitigkeiten aus § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten.
6. Streitigkeiten aus § 10 Abs. 3 des Häftlingshilfegesetzes, soweit nach der Art des Anspruchs die Vorschriften des SGG für Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts gelten.
7. Streitigkeiten aus Art. 1 § 25 Abs. 5 des Ersten Gesetzes zur Bereinigung von SED-Unrecht und nach Art. 1 § 16 Abs. 2 des Zweiten Gesetzes zur Bereinigung von SED-Unrecht.
8. Streitigkeiten aus dem Gesetz über den Abschluss von Unterstützungen der Bürger der ehemaligen DDR bei Gesundheitsschäden infolge medizinischer Maßnahmen.

9. Streitigkeiten aus dem Anti-D-Hilfegesetz.
10. Streitigkeiten aus den Blindengeld- und Blindenhilfegesetzen der Länder, soweit der Rechtsweg vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit eröffnet ist.

10. Senat

1. Streitigkeiten aus der Alterssicherung der Landwirte.
2. Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten nach § 10 Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft.
3. Streitigkeiten aus dem Sozialversicherungs-Beitragsentlastungsgesetz.
4. Streitigkeiten aus dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit.
5. Streitigkeiten aus dem Bundeserziehungsgeldgesetz und den Erziehungsgeldgesetzen der Länder sowie für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten nach den §§ 1 bis 12 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG).
6. Streitigkeiten aus dem Kindergeldrecht, ausgenommen die Streitigkeiten über den Kinderzuschlag nach § 6a und § 6b Bundeskindergeldgesetz.
7. Streitigkeiten aufgrund des Rechtsschutzes bei überlangen Gerichtsverfahren, soweit nicht der 2. Senat zuständig ist.
8. Wahlanfechtungsverfahren gemäß § 21 b Abs. 6 GVG i.V.m. § 6 SGG.
9. Streitigkeiten und Entscheidungen, die nicht einem anderen Senat zugewiesen sind.

11. Senat

1. Streitigkeiten aus dem Bereich der Arbeitsförderung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit (u.a. Streitigkeiten aus §§ 86a, 88a SVG, dem Vorruhestandsgesetz, dem Altersteilzeitgesetz sowie dem Beruflichen

Rehabilitierungsgesetz, soweit die Bundesagentur für Arbeit beteiligt ist), soweit nicht der 14. Senat (Kinderzuschlag), der 10. Senat (Kindergeldrecht), der 5. oder der 12. Senat zuständig sind.

2. Bestimmung des zuständigen Gerichts gemäß § 58 SGG sowie bei negativen Gerichtszweig übergreifenden Kompetenzkonflikten.

12. Senat

1. Streitigkeiten betreffend Versicherungspflicht, Versicherungsfreiheit, Versicherungsbefreiung, Versicherungsberechtigung, Beitragspflicht und Beitragsentrichtung (jeweils einschließlich der Zugehörigkeit zu einer in Gesetz oder Satzung bestimmten besonderen Versichertengruppe sowie der knappschaftlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung und der Kranken- und Pflegeversicherung der Landwirte)
 - a) in der gesetzlichen Krankenversicherung (einschließlich Streitigkeiten nach Art. 17 § 2 des 2. GKV-NOG),
 - b) in der Pflegeversicherung (auch soweit die private Pflegeversicherung betroffen ist),
 - c) in der gesetzlichen Rentenversicherung, jedoch nicht Streitigkeiten zur Nachversicherung, zur Beanstandung von Beiträgen, zur Vormerkung von Versicherungszeiten (bis Ende 1991) und von rentenrechtlichen Zeiten (ab 1992) sowie zu Kindererziehungszeiten und nicht bei Streitigkeiten nach § 225 Abs. 2 SGB VI,
 - d) nach dem Recht der Arbeitsförderung (einschließlich der Streitigkeiten auf Grund der Regelung in § 336 SGB III),soweit nicht die Zuständigkeit des 5. Senats gegeben ist.
2. Streitigkeiten aus § 7a SGB IV.
3. Feststellung der Mitgliedschaft in einer Krankenkasse oder Pflegekasse einschließlich der Feststellung der Zuständigkeit der Krankenkassen oder Pflegekassen sowie der Wahlrechte von Mitgliedern, abgesehen von den Wahlrechten

nach § 53 SGB V, auch bei Streit unter mehreren Krankenkassen oder Pflegekassen.

4. Streitigkeiten betreffend die Versicherung der Familienangehörigen in der gesetzlichen Krankenversicherung (§ 10 SGB V) und der Pflegeversicherung (§ 25 SGB XI).
5. Streitigkeiten betreffend die Beitragszuschüsse nach §§ 257, 258 SGB V und § 61 SGB XI sowie die Schadensersatz- und Verzinsungsansprüche nach § 28r SGB IV.
6. Streitigkeiten betreffend die Zuschüsse und Beiträge der Bundesagentur für Arbeit zur Altersvorsorge sowie zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung für Leistungsempfänger nach dem SGB III, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung, der gesetzlichen Krankenversicherung oder der sozialen Pflegeversicherung befreit sind (§§ 173, 174 SGB III).
7. Streitigkeiten betreffend die Erstattung zu Unrecht entrichteter Beiträge, soweit es sich nicht um Streitigkeiten betreffend die Erstattung zu Unrecht entrichteter Beiträge zur Nachversicherung handelt oder der 5. Senat zuständig ist.
8. Streitigkeiten betreffend Beitragsforderungen, die bei Insolvenz des Arbeitgebers von der Einzugsstelle für Zeiten vor und/oder nach dem Insolvenzereignis gegen den Arbeitgeber bzw. gegen den Insolvenzverwalter geltend gemacht werden (einschließlich von Beitragsforderungen nach § 175 Abs. 2 SGB III), in der gesetzlichen Krankenversicherung, in der Pflegeversicherung, in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Arbeitslosenversicherung.
9. Streitigkeiten aus § 19 Abs. 2 des Entwicklungshelfergesetzes.
10. Streitigkeiten betreffend Ansprüche auf Erstattung von Beiträgen nach § 251 Abs. 2 Satz 2 SGB V, § 59 Abs. 1 Satz 1 SGB XI.

13. Senat

Streitigkeiten aus der Rentenversicherung, einschließlich der knappschaftlichen Rentenversicherung, soweit nicht der 12. Senat zuständig ist, mit den Endziffern 3, 4, 5, 7, 9 und 0.

14. Senat

1. Streitigkeiten in Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende, soweit nicht der 4. Senat zuständig ist.
2. Streitigkeiten nach § 6a und § 6b Bundeskindergeldgesetz einschließlich der Bestände des 4. Senats am 31. Dezember 2019.

Abschnitt II: Zuordnungsregelungen

1. Grundsätze

Die Zuordnung von Rechtsstreitigkeiten zu den unter Abschnitt I aufgeführten Rechtsgebieten richtet sich nach den folgenden Grundsätzen:

- a) Die Zuständigkeit für Streitigkeiten aus dem Bereich der Aufsicht, des Selbstverwaltungsrechts, des Einsatzes und der Absicherung sozialer Dienstleister nach § 7 SodEG und des Datenschutzes nach §§ 81a, 81b SGB X folgt der Zuständigkeit für die den einzelnen Senaten zugewiesenen Sachgebiete.
- b) Zuständig ist der Senat, in dessen Zuständigkeit der im Revisionsverfahren streitige Teil des Rechtsstreits fällt. Sind im Revisionsverfahren nur Neben- und Folgeansprüche wie zum Beispiel Zinsen, Säumniszuschläge oder Verfahrenskosten streitig, bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Anspruch in der Hauptsache.
- c) Ist im Revisionsverfahren nicht mehr streitig, welcher Sozialleistungsträger für den geltend gemachten Leistungsanspruch ggf. passiv legitimiert ist, ist der Senat zuständig, der für Streitigkeiten aus dem Aufgabengebiet dieses Sozialleistungsträgers zuständig ist. Ist die Passivlegitimation des Sozialleistungsträgers im Revisionsverfahren umstritten, ist der Senat zuständig, der für Streitigkeiten aus dem Aufgabengebiet des Beklagten zuständig ist.
- d) Ist im Revisionsverfahren der Anspruch eines Versicherten oder Versorgungsberechtigten gegen einen Sozialleistungsträger streitig, ist der für diesen Anspruch nach Abschnitt I zuständige Senat zur Entscheidung berufen, auch wenn der Anspruch an einen Dritten abgetreten worden ist oder sonst von diesem im eigenen Namen geltend gemacht wird. Das gilt auch, wenn der Dritte seinen Anspruch nicht nur auf abgetretenes oder zur Geltendmachung überlassenes Recht, sondern zugleich auf eigene Rechtspositionen stützt.

- e) Sind in einem Revisions- oder Beschwerdeverfahren mehrere Ansprüche im Streit, für die nach Abschnitt I verschiedene Senate zuständig wären, ist der Senat für das gesamte Verfahren zuständig, in dessen Aufgabenbereich der Anspruch fällt, bei dem nach dem Revisionsbegehren das Schwergewicht des Rechtsstreits liegt. Der Senat, an den der Rechtsstreit in Anwendung des Satzes 1 gelangt ist, hat den anderen Senat bzw. die anderen Senate, in deren Zuständigkeitsbereich die streitigen Ansprüche gehören, zu unterrichten. Er kann die Sache an einen anderen Senat mit dessen Zustimmung abgeben, wenn beide Senate übereinstimmend der Auffassung sind, dass sie den Rechtsstreit nach der Art des anzuwendenden Rechts zu dem Rechtsgebiet rechnen, für das der andere Senat nach Abschnitt I zuständig ist. Im Streitfall entscheidet das Präsidium, das von allen i.S. des Satzes 2 betroffenen Senaten angerufen werden kann.
- f) Ist die Zuständigkeit von Senaten an bestimmte Paragraphen geknüpft, gilt die Zuständigkeitsregelung auch für deren Vorgängerregelungen.

2. Zuordnung in Sonderfällen

a) Rückläufer

Gelangen Rechtsstreite, in denen das Bundessozialgericht bereits eine Entscheidung erlassen hat (z.B. im Falle einer Zurückverweisung), als Revision, Nichtzulassungsbeschwerde erneut oder in diesen Verfahren sonstige Rechtsbehelfe an das Bundessozialgericht, sind sie von demselben Senat zu bearbeiten, der die frühere Entscheidung gefällt hat. Ist dieser Senat für Streitigkeiten aus dem betroffenen Aufgabengebiet nicht mehr zuständig, wird der erneut anhängig werdende Rechtsstreit von dem für das Aufgabengebiet nunmehr zuständigen Senat bearbeitet.

Diese Regelung gilt entsprechend in Fällen der Aussetzung (z.B. Vorlagen an das Bundesverfassungsgericht und den Europäischen Gerichtshof), des Ruhens und der Unterbrechung des Verfahrens.

b) Vorbefassung

Der Senat, der über eine Nichtzulassungsbeschwerde oder eine Revision bereits entschieden hat, entscheidet auch über weitere Nichtzulassungsbeschwerden, Revisionen und Wiederaufnahmeklagen, die denselben Rechtsstreit betreffen. Ist

dieser Senat für Streitigkeiten aus dem betroffenen Aufgabengebiet nicht mehr zuständig, wird der Rechtsstreit von dem für das Aufgabengebiet nunmehr zuständigen Senat bearbeitet.

Sind für ein Rechtsgebiet mehrere Senate zuständig und ist eine Sache bei einem der Senate noch anhängig, so bleibt seine Zuständigkeit für diese und alle weiteren Anträge, Nichtzulassungsbeschwerden, Revisionen und Wiederaufnahmeklagen begründet, die dieselben Verfahrensbeteiligten i.S. von § 69 Nrn. 1 und 2 SGG und dasselbe Rechtsgebiet betreffen, soweit Kläger oder Beklagter eine Privatperson sind. Sind bei mehreren Verfahrensbeteiligten noch Sachen in mehr als einem Senat anhängig, erfolgt die Zuordnung nach den allgemeinen Grundsätzen.

c) Streitigkeiten zwischen Bund, Ländern und Ähnlichen

In Streitigkeiten zwischen dem Bund, den Ländern, Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie Behörden entscheidet - vorbehaltlich der Regelungen unter Abschnitt I - derjenige Senat, der für das Rechtsgebiet zuständig ist, dem der erhobene Anspruch angehört. Bei Erstattungsstreitigkeiten ist - vorbehaltlich einer ausdrücklichen Zuweisung unter Abschnitt I - das Rechtsgebiet maßgeblich, dem der vom Kläger als vorrangig behauptete Leistungsanspruch angehört. Im Zweifel entscheidet derjenige Senat, der für die Streitigkeiten aus dem Aufgabengebiet des Beklagten zuständig ist.

d) Beschwerden nach § 17a Abs. 4 Satz 4 GVG

Über Beschwerden nach § 17a Abs. 4 Satz 4 GVG i.V.m. § 202 SGG entscheidet derjenige Senat, der für das Rechtsgebiet zuständig ist, dem der erhobene Anspruch vermeintlich angehört. Im Zweifel entscheidet derjenige Senat, der für die Streitigkeiten aus dem Aufgabengebiet des Beklagten zuständig ist.

e) Abgabe-Anfragen

Sind für ein Rechtsgebiet mehrere Senate zuständig und soll eine Rechtssache an einen Senat dieses Rechtsgebiets abgegeben werden, ist für die Beantwortung der Abgabe-Frage der Senat mit der niedrigsten Ordnungsziffer zuständig; die Zuständigkeit nach erfolgter Abgabe richtet sich nach den allgemeinen Regelungen.

3. Register

- a) Gehen an einem Tag mehrere Revisionen, Beschwerden, Nichtzulassungsbeschwerden oder Anträge auf Prozesskostenhilfe ein, so sind zunächst die Revisionen, dann die sofortigen Beschwerden, die Nichtzulassungsbeschwerden und schließlich die Anträge auf Prozesskostenhilfe und weitere Anträge in die nach Sachgebieten getrennten Register einzutragen. Für Streitigkeiten, die dem 12. Senat zugewiesen sind, werden gesonderte Register getrennt nach Sachgebieten geführt. Sind für ein Sachgebiet neben dem 12. Senat mehrere weitere Senate abgegrenzt nach Streitgegenständen zuständig, werden die Sachgebiets-Register getrennt für die jeweils zuständigen Senate geführt; erfolgt die Verteilung auf mehrere Senate nach Endziffern, sind die Sachgebiets-Register für diese Senate gemeinsam zu führen. Innerhalb der Register erfolgt die Eintragung in alphabetischer Reihenfolge, geordnet nach dem Namen und Vornamen des Klägers. Ist auch dann keine Reihenfolge festzustellen, wird als Kriterium das Aktenzeichen der Vorinstanz in numerischer Reihenfolge, beginnend mit dem niedrigsten, herangezogen.
- b) Sind privatschriftliche Eingänge als Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde bezeichnet, werden sie in das entsprechende Register eingetragen. Sind privatschriftliche Eingänge als Klage bezeichnet, werden sie in das AR-Register eingetragen. Rechtsbehelfe, die elektronisch auf einem nicht sicheren Übermittlungsweg oder ohne qualifizierte elektronische Signatur per einfacher E-Mail eingehen, werden in das AR-Register eingetragen.
- c) Sachen, die nicht erkennen lassen, ob es sich um eine Revision oder Beschwerde, eine Nichtzulassungsbeschwerde, eine Klage, einen Antrag auf Prozesskostenhilfe, eine Anhörungsrüge gegen eine Entscheidung des BSG oder einen Rechtsbehelf gegen eine andere gerichtliche Entscheidung handelt oder aus denen das für die Eintragung maßgebliche Sachgebiet nicht ersichtlich ist, sind zunächst in das entsprechende Allgemeine Register (AR) einzutragen. Diese Sachen sind in das zutreffende Register einzutragen, sobald die Voraussetzungen hierfür festgestellt sind; RdNr 27 ist anzuwenden.

d) In entsprechender Weise sind Entschädigungsklagen wegen behaupteter überlanger Verfahrensdauer vor dem BSG zunächst in das Allgemeine Register (AR) des Sachgebiets ÜG einzutragen. Die Überführung in das Klageregister (KL) erfolgt erst mit Anordnung der Zustellung der Klage.

4. Störungen des elektronischen Rechtsverkehrs

Können an einem Tag über 10 Uhr hinaus auf Übermittlungswegen des elektronischen Rechtsverkehrs, wie z.B. auf die über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) beim Intermediär zugegangenen elektronischen Dokumente, oder anderen elektronischen Übermittlungswegen (E-Mail, E-Fax) Dokumente wegen einer Störung nicht abgerufen werden, werden die betroffenen Dokumente zum Zwecke der Eintragung in die Register demjenigen Tag zugeordnet, an dem sie tatsächlich abrufbar waren. Beginn, Ende und Grund von Unterbrechungen des Zugriffs auf elektronische Dokumente über einen solchen Zugangsweg, die nicht bis 10 Uhr behoben sind, sind zu dokumentieren.

5. Anrufung des Präsidiums

Bestehen über die Anwendung der vorstehenden Zuordnungsregelungen Unklarheiten, kann jeder Senat das Präsidium anrufen.

**Abschnitt III: Zuständigkeit bei Ersuchen
des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) sowie bei sonstigen Anfragen**

1. Für die nach § 82 Abs. 4 Satz 1 und 2 des BVerfGG auf Ersuchen des BVerfG abzugebenden Äußerungen sind folgende Senate zuständig: 33
 - a) Betrifft der Streitgegenstand des oder der Ausgangsverfahren, die dem Ersuchen des BVerfG zu Grunde liegen, ein Aufgabengebiet, für das nach dem Geschäftsverteilungsplan ein bestimmter Senat fachlich zuständig ist, so hat dieser die Äußerung abzugeben. Ist das Recht der Rentenversicherung betroffen, sind der 5. und 13. Senat zuständig. Die zuständigen Senate sollen sich um die Abgabe einer einheitlichen Stellungnahme bemühen. Gelingt das nicht, gibt jeder Senat eine eigene Stellungnahme ab. 34
 - b) Betrifft der Streitgegenstand des oder der Ausgangsverfahren, die dem Ersuchen des BVerfG zu Grunde liegen, Aufgabengebiete, für die nach dem Geschäftsverteilungsplan mehrere Senate fachlich zuständig sind, so hat jeder dieser Senate eine Äußerung hinsichtlich seines Fachgebiets abzugeben. 35
 - c) Handelt es sich um Verfahrensfragen oder andere Rechtsfragen, die keine Zuständigkeit nach Buchstaben a) oder b) begründen, so haben alle Senate in regelmäßiger Reihenfolge, beginnend mit dem 1. Senat, die Äußerung abzugeben. 36
2. Abweichung von der Zuständigkeit nach Nr. 1 a) bis c) 37

Von der Zuständigkeit nach Nr. 1 Buchstaben a) bis c) kann im Einzelfall abgewichen werden, wenn dies wegen der größeren Sachnähe eines Senats oder auf Wunsch des BVerfG oder aus anderen gewichtigen Gründen tunlich ist. Hierüber kann zwischen den betroffenen Senaten unter Vermittlung des Präsidenten Einvernehmen hergestellt werden. Auf Anrufung eines betroffenen Senats oder des Präsidenten entscheidet das Präsidium.

3. Verfahren

38

Der oder die nach Nr. 1 oder 2 jeweils zuständige(n) Senat(e) unterrichten die fachlich betroffenen Senate, in den unter Nr. 1 c) fallenden Angelegenheiten alle Senate von dem Ersuchen des BVerfG und geben diesen den Inhalt der beabsichtigten Äußerungen bekannt. Teilen andere Senate dem bzw. den zuständigen Senaten innerhalb von 4 Wochen eine von der Äußerung abweichende Auffassung mit, ist zwischen den beteiligten Senaten eine möglichst übereinstimmende Stellungnahme anzustreben. Kommt eine Einigung nicht zu Stande, hat der zuständige Senat neben seiner Äußerung auch die abweichende Stellungnahme der anderen Senate über den Präsidenten dem BVerfG zuzuleiten.

4. Zuständigkeit in sonstigen Fällen

39

Die Regelungen unter Nrn. 1 bis 3 gelten auch für sonstige Fälle, in denen das BVerfG dem Bundessozialgericht Gelegenheit gibt, sich zu äußern (§ 22 der Geschäftsordnung des BVerfG). Anfragen des BVerfG an bestimmte Senate bleiben hiervon unberührt.

Bittet das BVerfG in einem Verfahren über eine Verfassungsbeschwerde, die sich (auch) gegen eine Entscheidung des Bundessozialgerichts richtet, das Bundessozialgericht um Stellungnahme, ist der Senat zuständig, der die angegriffene Entscheidung erlassen hat. Ist dieser Senat für Streitigkeiten aus dem betroffenen Aufgabengebiet nicht mehr zuständig, richtet sich die Zuständigkeit nach den Nrn. 1 und 2. Betrifft die Verfassungsbeschwerde Aufgabengebiete oder Rechtsfragen, für die mehrere Senate fachlich zuständig sind, ist das Verfahren nach Nr. 3 einzuhalten.

5. Register

40

Maßgebend für die wechselnde Zuständigkeit von Senaten ist ein besonderes Register (mit Unterabteilungen), in das die vom BVerfG eingehenden Ersuchen nach der Reihenfolge ihres Eingangs einzutragen sind.

6. Bei sonstigen Anfragen staatlicher, zwischenstaatlicher oder überstaatlicher

41

Stellen gelten die Regelungen der Nrn. 1. - 5. sinngemäß, soweit die Anfragen zum Aufgabenbereich der Rechtsprechung gehören.

Abschnitt IV: Zuständigkeit bei Ersuchen des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes

1. Für die nach § 12 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung der obersten Gerichtshöfe des Bundes auf Ersuchen des Gemeinsamen Senats abzugebende Äußerung sind folgende Senate zuständig: 42
 - a) Ist ein Senat an einem Verfahren des Gemeinsamen Senats beteiligt, so hat dieser Senat die Äußerung abzugeben. 43
 - b) Andernfalls gilt Folgendes: 44
 - aa) Wenn es sich um eine Rechtsfrage aus einem Aufgabengebiet handelt, für das nach dem Geschäftsverteilungsplan ein bestimmter Senat zuständig ist, so hat dieser die Äußerung abzugeben.
 - bb) Handelt es sich um eine Rechtsfrage aus einem Aufgabengebiet, für das nach dem Geschäftsverteilungsplan mehrere Senate zuständig sind, so haben diese Senate abwechselnd die Äußerung abzugeben, beginnend mit dem Senat mit der niedrigsten Ordnungsnummer.
 - cc) Handelt es sich um andere Rechtsfragen, so haben alle Senate in regelmäßiger Reihenfolge, beginnend mit dem 1. Senat, diese Äußerung abzugeben.
2. Zuständigkeit in sonstigen Fällen 45

Diese Regelung gilt auch für diejenigen Fälle, in denen eine Äußerung abgegeben werden soll, ohne dass der Gemeinsame Senat hierum ersucht hat.
3. Register 46

Maßgebend für die wechselnde Zuständigkeit von Senaten ist ein besonderes Register, in das die vom Gemeinsamen Senat eingehenden Ersuchen nach der Reihenfolge ihres Eingangs einzutragen sind.

Teil B: Besetzung der Senate mit Berufsrichterinnen und Berufsrichtern

Abschnitt I: Besetzung des 1. bis 14. Senats

1. Senat

47

Vorsitzender

Präsident des BSG
Prof. Dr. Schlegel

Vertreter

Richter am BSG Dr. Estelmann

weitere Mitglieder des Senats

Richter am BSG Engelhard
Richter am BSG Dr. Estelmann
Richterin am BSG Dr. Meßling^{*)}
Richter am BSG Dr. Scholz

^{*)} Teilweise mit Verwaltungsaufgaben betraut.

2. Senat

48

Vorsitzender

Vorsitzender Richter am BSG
Prof. Dr. Spellbrink

Vertreterin

Richterin am BSG Hüttmann-Stoll

weitere Mitglieder des Senats

Richterin am BSG Hüttmann-Stoll
Richter am BSG Karmanski
Richter am BSG Dr. Bieresborn^{*)}

^{*)} Teilweise mit Verwaltungsaufgaben betraut.

3. Senat

49

Vorsitzender

Vorsitzender Richter am BSG
Dr. Kretschmer

Vertreterin

Richterin am BSG Dr. Oppermann

weitere Mitglieder des Senats

Richterin am BSG Dr. Oppermann
Richter am BSG Dr. Flint*)
Richterin am BSG Dr. Knorr

*) Teilweise mit Verwaltungsaufgaben betraut.

4. Senat

50

Vorsitzender

Vizepräsident des BSG
Prof. Dr. Voelzke

Vertreterin

Richterin am BSG Behrend

weitere Mitglieder des Senats

Richterin am BSG Behrend
Richter am BSG Söhngen
Richter am BSG Dr. Burkiczak

5. Senat

51

Vorsitzende

Vorsitzende Richterin am BSG
Dr. Düring

Vertreter

Richter am BSG Gasser

weitere Mitglieder des Senats

Richter am BSG Gasser
Richterin am BSG Dr. Körner

6. Senat

52

Vorsitzender

Vorsitzender Richter am BSG
Prof. Dr. Wenner

Vertreter

Richter am BSG Rademacker

weitere Mitglieder des Senats

Richter am BSG Rademacker
Richterin am BSG Just
Richterin am BSG Dr. Loose

7. Senat

53

Vorsitzender

Vorsitzender Richter am BSG
Coseriu

Vertreterin

Richterin am BSG Krauß

weitere Mitglieder des Senats

Richterin am BSG Krauß*)
Richterin am BSG Siefert*)
Richter am BSG Prof. Dr. Luik

*) Teilweise mit Verwaltungsaufgaben betraut.

8. Senat

54

Vorsitzender

Vorsitzender Richter am BSG
Coseriu

Vertreterin

Richterin am BSG Krauß

weitere Mitglieder des Senats

Richterin am BSG Krauß*)
Richterin am BSG Siefert*)
Richter am BSG Prof. Dr. Luik

*) Teilweise mit Verwaltungsaufgaben betraut.

9. Senat

55

Vorsitzende

Vorsitzende Richterin am BSG
Dr. Roos

Vertreter

Richter am BSG Dr. Kaltenstein

weitere Mitglieder des Senats

Richter am BSG Dr. Kaltenstein
Richter am BSG Othmer
Richter am BSG Dr. Röhl

10. Senat

56

Vorsitzende

Vorsitzende Richterin am BSG
Dr. Roos

Vertreter

Richter am BSG Dr. Kaltenstein

weitere Mitglieder des Senats

Richter am BSG Dr. Kaltenstein
Richter am BSG Othmer
Richter am BSG Dr. Röhl

11. Senat

57

Vorsitzender

Vizepräsident des BSG
Prof. Dr. Voelzke

Vertreterin

Richterin am BSG Behrend

weitere Mitglieder des Senats

Richterin am BSG Behrend
Richter am BSG Söhngen
Richter am BSG Dr. Burkiczak

12. Senat

58

Vorsitzender

Vorsitzender Richter am BSG
Heinz

Vertreter

Richter am BSG Beck

weitere Mitglieder des Senats

Richter am BSG Beck*)
Richterin am BSG Dr. Waßer
Richterin am BSG Bergner
Richterin am BSG Dr. Padé**)

*) Teilweise mit Verwaltungsaufgaben betraut.

***) Mit 75 v.H. mit den Aufgaben einer Berichterstatterin betraut.

13. Senat

59

Vorsitzende

Vorsitzende Richterin am BSG
Knickrehm

Vertreter

Richter am BSG Dr. Mecke

weitere Mitglieder des Senats

Richter am BSG Dr. Mecke
Richterin am BSG Dr. Hannes

14. Senat

60

Vorsitzender

Vorsitzender Richter am BSG
Prof. Dr. Becker

Vertreter

Richter am BSG Prof. Dr. Schütze

weitere Mitglieder des Senats

Richter am BSG Prof. Dr. Schütze
Richter am BSG Dr. Harich
Richterin am BSG Neumann

Abschnitt II: Vertretungsregelungen

1. Vertretung im Vorsitz

61

- a) Bei Verhinderung im Vorsitz eines Senats führt den Vorsitz die nach Abschnitt I bestimmte Vertretung (Stellvertretende Vorsitzende oder Stellvertretender Vorsitzender).
- b) Im Falle der Verhinderung der oder des Vorsitzenden und der Stellvertretung führt, soweit keine weitere Stellvertretung bestimmt ist, das dienstälteste, bei gleichem Dienstalter das lebensälteste Mitglied des Senats den Vorsitz. Ist auch dieses verhindert, führt das dienstälteste verbleibende Mitglied dieses Senats den Vorsitz. Dies gilt auch dann, wenn das zur Vertretung berufene Mitglied eines anderen Senats (Nr. 2) dienstälter bzw. lebensälter ist.
- c) Sind alle Mitglieder des Senats verhindert, so führt die dienstälteste, bei gleichem Dienstalter die lebensälteste Vertretung (Nr. 2) den Vorsitz.

2. Vertretung durch Richterinnen und Richter eines anderen Senats

62

- a) Führt die Verhinderung der Mitglieder eines Senats zur Beschlussunfähigkeit, findet eine Vertretung durch Mitglieder eines anderen Senats statt. Wer anderer Senat ist, ergibt sich aus der nachfolgenden Gegenüberstellung von Senaten, deren Mitglieder zur gegenseitigen Vertretung berufen sind:

1. Senat	-	12. Senat
2. Senat	-	9./10. Senat
4. Senat	-	14. Senat
5. Senat	-	13. Senat
6. Senat	-	3. Senat
7./8. Senat	-	11. Senat

- b) Zur Vertretung werden nur die weiteren Mitglieder des anderen Senats herangezogen.
- c) Soweit es für die Herbeiführung der Beschlussfähigkeit eines Senats erforderlich ist, wird dieser für die Dauer der Verhinderung eines Mitglieds stets durch das jeweils dienstjüngste weitere Mitglied des anderen Senats ergänzt. Bei gleichem Dienstalter beginnt die Reihenfolge mit dem lebensjüngsten Mitglied.
- d) Stehen aus dem anderen Senat weitere Mitglieder nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung, sind alle weiteren Mitglieder in der Reihenfolge des Dienstalters, beginnend mit dem niedrigsten, zur Vertretung berufen.

Abschnitt III: Besetzung des Großen Senats

Vorsitzender

Präsident des BSG Prof. Dr. Schlegel

Bei Verhinderung des Präsidenten als Vorsitzenden des Großen Senats vertritt ihn das dienstälteste Mitglied des Großen Senats.

<u>Mitglieder</u>		<u>Vertretung</u>
1. Senat	Präsident des BSG Prof. Dr. Schlegel	Richter am BSG Dr. Estelmann als Vertreter i.S. von § 41 Abs. 5 Satz 5 SGG
2. Senat	Vorsitzender Richter am BSG Prof. Dr. Spellbrink	Richterin am BSG Hüttmann-Stoll
3. Senat	Vorsitzender Richter am BSG Dr. Kretschmer	Richterin am BSG Dr. Oppermann
4./11. Senat	Vizepräsident des BSG Prof. Dr. Voelzke	Richterin am BSG Behrend
5. Senat	Vorsitzende Richterin am BSG Dr. Düring	Richter am BSG Gasser
6. Senat	Vorsitzender Richter am BSG Prof. Dr. Wenner	Richter am BSG Rademacker
7./8. Senat	Vorsitzender Richter am BSG Coseriu	Richterin am BSG Krauß
9./10. Senat	Vorsitzende Richterin am BSG Dr. Roos	Richter am BSG Dr. Kaltenstein
12. Senat	Vorsitzender Richter am BSG Heinz	Richter am BSG Beck
13. Senat	Vorsitzende Richterin am BSG Knickrehm	Richter am BSG Dr. Mecke
14. Senat	Vorsitzender Richter am BSG Prof. Dr. Becker	Richter am BSG Prof. Dr. Schütze

Abschnitt IV: Gemeinsamer Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes

1. Mitglieder kraft Amtes:

- a) der Präsident des Bundessozialgerichts
- b) die oder der Vorsitzende der beteiligten Senate des Bundessozialgerichts.

Bei Verhinderung des Präsidenten tritt seine Vertretung im Großen Senat, bei Verhinderung von Vorsitzenden der beteiligten Senate deren Vertretung im Vorsitz an deren Stelle.

2. Mitglieder durch Entsendung für die Geschäftsjahre 2019 und 2020

<u>Mitglieder</u>		<u>Vertretung</u>
1. Senat	Richter am BSG Dr. Estelmann Richterin am BSG Dr. Meßling	Richter am BSG Dr. Scholz Richter am BSG Engelhard
2. Senat	Richterin am BSG Hüttmann-Stoll	Richter am BSG Karmanski
3. Senat	Richterin am BSG Dr. Oppermann	Richter am BSG Dr. Flint
4. Senat	Richterin am BSG Behrend	Richter am BSG Söhngen
5. Senat	Richter am BSG Gasser	Richterin am BSG Dr. Körner
6. Senat	Richter am BSG Rademacker	Richterin am BSG Just
7. Senat	Richterin am BSG Krauß	Richterin am BSG Siefert
8. Senat	Richterin am BSG Krauß	Richterin am BSG Siefert
9. Senat	Richter am BSG Dr. Kaltenstein	Richter am BSG Othmer
10. Senat	Richter am BSG Dr. Kaltenstein	Richter am BSG Othmer
11. Senat	Richterin am BSG Behrend	Richter am BSG Söhngen
12. Senat	Richter am BSG Beck	Richterin am BSG Dr. Waßer
13. Senat	Richter am BSG Dr. Mecke	Richterin am BSG Dr. Hannes
14. Senat	Richter am BSG Prof. Dr. Schütze	Richter am BSG Dr. Harich
Großer Senat	Vizepräsident des BSG Prof. Dr. Voelzke Vorsitzender Richter am BSG Prof. Dr. Wenner	Vorsitzender Richter am BSG Dr. Kretschmer Vorsitzender Richter am BSG Prof. Dr. Becker

Ist auch die namentlich benannte Vertretung des zu entsendenden Mitglieds verhindert, so tritt ein anderes Mitglied des beteiligten Senats jeweils in der Reihenfolge des Dienstalters in den Gemeinsamen Senat ein.

Teil C: Besetzung der Senate mit ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern ab 1. Juni 2020

Abschnitt I: Besetzung des 1. bis 14. Senats

65

Den einzelnen Senaten werden nachstehende ehrenamtliche Richterinnen und Richter in der jeweils angegebenen Reihenfolge zugeteilt:

1. Senat

66

Versicherte

1. Leite, Jürgen
2. Kandaschow, Heike
3. Berndt, Karola
4. Christoph-Tojek, Bärbel
5. Groskreutz, Henning
6. Butzmühlen, Karin

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber

1. Geppert, Cornelia
2. Dr. Strauss, Ursula
3. Melzer, Andreas
4. Teetz, Raimund
5. Rudolph, Kerstin
6. Becker, Andrea
7. Rattey, Martin

2. Senat

67

Versicherte

1. Schummer, Amélie
2. Kunzmann, Tobias
3. Siebert, Burkhard
4. Voigt, Peter
5. Ende, Karin
6. Dellmann, Thorsten

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber

1. Haase, Bettina
2. Dr. Burdenski, Wolfhart
3. Prof. Biedermann, Andreas
4. Sick, Jörg
5. Disser, Joachim
6. Becker, Andrea
7. Wiesner, Wolfgang

3. Senat

68

Versicherte

1. Herrmann, Wilhelm
2. Hehr, Uwe
3. Prof. Dr. Welti, Felix
4. Fischer, Annette
5. Fehrmann, Martin
6. Hartmann, Caroline

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber

1. Busch, Axel
2. Deicke, Heinrich
3. Reese, Jeanette
4. Teetz, Raimund
5. Stocky, Kathrin
6. Lieberknecht, Andreas
7. Griemsmann, Horst

4. Senat, zugleich 11. Senat

69

Versicherte

1. Ende, Karin
2. Dellmann, Thorsten
3. Fischer, Annette
4. Hochmann-Laufs, Marietta
5. Nazarek, Robert
6. Schech, Sabine

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber

1. Busch, Axel
2. Haase, Bettina
3. Ruland, Heike
4. Schubert, Goetz
5. Deicke, Heinrich
6. Melzer, Andreas
7. Ulrich, Richard

5. Senat

70

Versicherte

1. Kandrachow, Heike
2. van Nieuwenborg, Achim
3. Hartmann, Caroline
4. Klein, Stefanie
5. Siebert, Burkhard
6. Hildenhagen, Christina Heike

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber

1. Dr. Burdenski, Wolfhart
2. Schubert, Goetz
3. Dr. Meeßen, Axel
4. Disser, Joachim
5. Putzler-Uhlig, Christine
6. Raabe, Michael
7. Griemsmann, Horst

a) Für Angelegenheiten des Vertragsarztrechts
(vgl. § 12 Abs. 3 Satz 1 SGG)

Vertragsärztinnen und -ärzte,
Psychotherapeutinnen und -therapeuten

1. Dr. Lörz, Marco
2. Waldherr, Benedikt
3. Dr. Kröncke, Wilhelm
4. Dr. Horn, Andreas
5. Dr. Thierse, Klaus
6. Dr. Döllein, Jan-Erik
7. Dr. Hutterer, Frieder Götz
8. Fusch-Fornacon, Angelika
9. Kupfer, Claudia
10. Dr. Müller, Anke

Krankenkassen

1. Dr. Pfeiffer, Doris
2. Ackermann, Claudia
3. Elsner, Ulrike
4. Dr. Hermann, Christopher
5. Hohnl, Jürgen
6. am Orde, Bettina
7. Sehnert, Gerhard
8. Baron von Maydell, Boris
9. Dralle, Ralf
10. Kiefer, Gernot
11. Stoff-Ahnis, Stefanie
12. Woggan, Olaf

Vertragszahnärztinnen und
-zahnärzte

1. Dr. Buck-Ohm, Anke
2. Albrecht, Sven
3. Dr. Genter-Niebling, Ute
4. Dr. Näfe, Wolfgang
5. Dr. Eickmeier, Monika
6. Kienzler, Lutz
7. Schramm, Mandy
8. Dr. Welsch, Jürgen

b) Für Angelegenheiten der Vertragsärzte bzw. Vertragszahnärzte
(vgl. § 12 Abs. 3 Satz 2 SGG)

die vorgenannten Ärztinnen, Ärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte.

7. Senat, zugleich 8. Senat

72

Von der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände vorgeschlagene Personen

1. Hesse, Karl Heinz
2. Lübking, Uwe
3. Leindecker, Jürgen
4. Dr. Vorholz, Irene
5. Graffe, Friedrich (bis 30. Juni 2020)
6. Müller-Trimbusch, Gabriele (bis 31. August 2020)
7. Fuchs, Jürgen
8. Schulz, Bernd
9. Walter, Thomas
10. Dr. Bastians-Osthaus, Uda
11. Dr. Melzer, Liane
12. Pröll, Hans Reinhard

9. Senat

73

Versorgungsberechtigte,
behinderte Menschen und Versicherte

Mit dem sozialen Entschädigungsrecht
oder dem Recht der Teilhabe behinderter Menschen vertraute Personen

1. Riester, Georg
2. de Vries, Hans-Peter
3. Würthenberger, Uwe
4. Hain, Hans-Dieter
5. Lauer, Karin
6. Claß, Dittmar
7. Dannhauer, Heinz-Jürgen
8. Meyer, Angelika
9. Waaschke, André

1. Klockner, Sabine
2. Dr. Hery, Karola
3. Dr. Kreuzsch, Ulrich
4. Kugelmann, Christine
5. Venker, Norbert
6. Gärtner, Bettina
7. Meyer-Hesse, Halfrid
8. Paukert, Gerd
9. Schwarz, Ottmar

10. Senat

74

Versicherte

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber

1. Leite, Jürgen
2. Herrmann, Wilhelm
3. van Nieuwenborg, Achim
4. Kunzmann, Tobias
5. Voigt, Peter
6. Lohwasser, Gerda

1. Rothacher, Dagmar
2. Lischka, Clemens
3. Köttig, Martin
4. Prof. Biedermann, Andreas
5. Putzler-Uhlig, Christine
6. Lieberknecht, Andreas

12. Senat

75

Versicherte

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber

1. Berndt, Karola
2. Hehr, Uwe
3. Schech, Sabine
4. Christoph-Tojek, Bärbel
5. Klein, Stefanie
6. Räder, Evelyn

1. Rothacher, Dagmar
2. Rudolph, Kerstin
3. Dr. Strauss, Ursula
4. Stocky, Kathrin
5. Ulrich, Richard
6. Raabe, Michael

13. Senat

76

Versicherte

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber

1. Prof. Dr. Welti, Felix
2. Schmitz, Peter
3. Fehrmann, Martin
4. Räder, Evelyn
5. Lohwasser, Gerda
6. Hildenhagen, Christina Heike

1. Lischka, Clemens
2. Dr. Omagbemi, Robert
3. Sick, Jörg
4. Köttig, Martin
5. Rattey, Martin
6. Dr. Meeßen, Axel

Versicherte

1. Schmitz, Peter
2. Hochmann-Laufs, Marietta
3. Nazarek, Robert
4. Groskreutz, Henning
5. Schummer, Amélie
6. Butzmühlen, Karin

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber

1. Geppert, Cornelia
2. Rothacher, Dagmar
3. Reese, Jeanette
4. Dr. Omagbemi, Robert
5. Ruland, Heike
6. Wiesner, Wolfgang

Abschnitt II: Besetzung des Großen Senats

Versicherte

Mitglieder:

1. Leite, Jürgen
2. Ende, Karin

Vertretung:

1. Dellmann, Thorsten
2. Herrmann, Wilhelm

**Versorgungsberechtigte,
behinderte Menschen und Versicherte**

Mitglied:

Riester, Georg

Vertretung:

de Vries, Hans-Peter

**Vertragsärztinnen und -ärzte,
Psychotherapeutinnen und -therapeuten**

Mitglied:

Dr. Lörz, Marco

Vertretung:

Waldherr, Benedikt

Vertragszahnärztinnen und -zahnärzte

Mitglied:

Dr. Buck-Ohm, Anke

Vertretung:

Albrecht, Sven

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber

Mitglieder:

1. Busch, Axel
2. Haase, Bettina

Vertretung:

1. Geppert, Cornelia
2. Dr. Burdenski, Wolfhart

**Mit dem sozialen Entschädigungs-
recht oder dem Recht der Teilhabe
behinderter Menschen vertraute Personen**

Mitglied:

Klockner, Sabine

Vertretung:

Dr. Hery, Karola

Krankenkassen

Mitglied:

Dr. Pfeiffer, Doris

Vertretung:

Ackermann, Claudia

**Von der Bundesvereinigung der
kommunalen Spitzenverbände vor-
geschlagene Personen**

Mitglieder:

1. Hesse, Karl Heinz
2. Lübking, Uwe

Vertretung:

1. Leindecker, Jürgen
2. Dr. Vorholz, Irene

Abschnitt III: Regelungen über die Heranziehung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter

1. Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter werden zu den Sitzungen der Senate jeweils in der Reihenfolge herangezogen, in der sie den einzelnen Senaten vom Präsidium zugewiesen sind (Listenturnus nach der jeweiligen Nummer der Zuweisung). Herangezogen wird zunächst diejenige Person, die auf die letzte - auch im vorangegangenen Geschäftsjahr - herangezogene Person folgt. Im 4./11. und im 14. Senat wird ab 1. Januar 2020 jeweils mit der Nr. 1 der jeweiligen Liste begonnen. Ab dem 1. Juni 2020, dem Beginn der neuen Amtsperiode der meisten ehrenamtlichen Richterinnen und Richter, wird in allen Senaten erneut mit der Nr. 1 der jeweiligen Liste begonnen und der Listenturnus sodann entsprechend fortgesetzt; eine bereits bis zum 27. Mai 2020 erfolgte Ladung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter für eine danach stattfindende Sitzung bleibt bestehen. Die Heranziehung von nach dem 1. Juni 2020 neu berufenen ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern richtet sich nach der Nummer, mit der sie dem jeweiligen Senat zugewiesen sind. Der 4. und der 11. Senat sowie der 7. und der 8. Senat gelten bei der Heranziehung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter am selben Sitzungstag jeweils als ein Senat und es handelt sich nur um eine Sitzung.

79

Ist eine ehrenamtliche Richterin oder ein ehrenamtlicher Richter verhindert, so wird die nächste Person in der Reihenfolge zugezogen; ist auch diese verhindert, die übernächste und so fort. Die jeweils verhinderte Person wird so behandelt, als ob sie an der Sitzung teilgenommen hätte (Anrechnung auf den Listenturnus). Ist eine ehrenamtliche Richterin oder ein ehrenamtlicher Richter von der Mitwirkung an einem Revisionsverfahren eines Sitzungstages kraft Gesetzes ausgeschlossen oder vor dem Termin wegen Besorgnis der Befangenheit mit Erfolg abgelehnt worden (Verhinderung), gilt die Verhinderung für sämtliche Verfahren dieses Sitzungstages.

2. Ist bei Verhinderung einer ehrenamtlichen Richterin oder eines ehrenamtlichen Richters die Ladung nach der Liste wegen Zeitmangels oder aus anderen Gründen nicht möglich, so sind die in dem nachstehenden Verzeichnis aufgeführten in oder in der Nähe von Kassel wohnenden ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der Reihenfolge dieses Verzeichnisses zuzuziehen.

80

Ist die Heranziehung ehrenamtlicher Richterinnen oder Richter aus dem nachstehenden Verzeichnis nicht möglich, so sind die ehrenamtlichen Richterinnen oder Richter des Vertretungssenats in der Reihenfolge ihrer Listung im Geschäftsverteilungsplan des Gerichts heranzuziehen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des 3. Senats werden durch die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des 1. Senats vertreten. Heringezogen wird zunächst der erste ehrenamtliche Richter oder die erste ehrenamtliche Richterin in der Reihenfolge des Verzeichnisses. Ist diese Person verhindert, wird die nächste Person in der Reihenfolge des Verzeichnisses zugezogen. Eine Anrechnung auf den Turnus der Heranziehung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter für die Sitzungen des 1. Senats erfolgt nicht.

Entsprechendes gilt für verhinderte Vertretungen ehrenamtlicher Richterinnen oder Richter bei Sitzungen des Großen Senats.

3. Die Heranziehung nach Nr. 2 ist den herangezogenen ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern auf den Listenturnus nicht anzurechnen. 81

**Abschnitt IV: Verzeichnis der in oder in der Nähe von
Kassel wohnenden ehrenamtlichen Richterinnen und Richter**

Versicherte

Fischer, Annette
Groskreutz, Henning
Hildenhagen, Christina Heike
Schummer, Amélie
Voigt, Peter
Prof. Dr. Welti, Felix

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber

Prof. Biedermann, Andreas
Haase, Bettina
Lieberknecht, Andreas
Lischka, Clemens
Reese, Jeanette

Versorgungsberechtigte, behinderte Menschen

Dannhauer, Heinz-Jürgen
Riester, Georg

Mit dem sozialen Entschädigungsrecht oder dem Recht der Teilhabe behinderter
Menschen vertraute Personen und Versicherte

Dr. Kreuzsch, Ulrich

Vertragsärztinnen und -ärzte, Psychotherapeutinnen und -therapeuten

Dr. Horn, Andreas

Vertragszahnärztinnen und -zahnärzte

Dr. Buck-Ohm, Anke
Kienzler, Lutz

Krankenkassen

Ackermann, Claudia
Sehnert, Gerhard

Von der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände vorgeschlagene
Personen

Hesse, Karl Heinz
Dr. Melzer, Liane
Walter, Thomas

A n h a n g

Erläuterung der beim Bundessozialgericht verwandten Aktenzeichen

I Allgemeines

Die Aktenzeichen werden in der nachstehenden Reihenfolge gebildet aus

- 1) dem Großbuchstaben B (für Bundessozialgericht)
- 2) der Nummer des zuständigen Senats (1 bis 14)
- 3) dem oder den Großbuchstaben (maximal zwei), die das Sachgebiet bezeichnen (s. unter II)
- 4) der laufenden Nummer im maßgeblichen Register (s. unter III)
- 5) den beiden letzten Zahlen der Jahreszahl
- 6) ggf. der Untergliederung nach Sachgebieten (s. unter II)
- 7) der Bezeichnung des Registers (nachgestellt, s. unter III)

II Für das Sachgebiet gelten folgende Großbuchstaben

- | | | |
|----|---|----|
| a) | Rentenversicherung | R |
| b) | Streitigkeiten aus dem Deckungsverhältnis der Rentenversicherung (5. Senat) | RE |
| c) | Streitigkeiten nach § 17 AAÜG ua | RS |
| d) | Krankenversicherung | KR |
| e) | Vertrags(zahn)arztrecht | KA |
| f) | Arbeitslosenversicherung und übrige Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit | AL |
| g) | Kindergeld | KG |
| h) | Elterngeld, Erziehungsgeld | EG |
| i) | Alterssicherung der Landwirte und Zusatzversorgung | LW |
| j) | Unfallversicherung | U |
| k) | Pflegeversicherung | P |
| l) | Soziales Entschädigungsrecht | V |
| m) | Schwerbehindertenrecht | SB |

n)	Aufsichtsrecht	A
o)	Sonstiges	SF
p)	Grundsicherung für Arbeitsuchende	AS
q)	Sozialhilfe	SO
r)	Asylbewerberleistungsgesetz	AY
s)	Blindengeld	BL
t)	Künstlersozialversicherung	KS
u)	Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren	ÜG

III Für die Register gelten folgende Großbuchstaben (nachgestellt ggf. untergliedert gemäß Teil A Abschnitt II Nr. 3)

1.	Revisionsregister	R
2.	Beschwerderegister	B
3.	Register für Anträge außerhalb eines anhängigen Verfahrens	RH, BH, KLH
4.	Register für den Großen Senat	GS
5.	Register für Sondersachen	S
6.	Klageregister (erstinstanzliche Zuständigkeit des BSG)	KL
7.	Allgemeines Register	AR
8.	Anhörungsrüge-Verfahren	C